

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung ab 01.07.2025 in Kraft

Die geänderte StBVV wurde aktuell im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I 2025 Nr. 105 vom 08.04.2025).

Die **Wertgebühren** (Anlagen 1 bis 4 zur StBVV (Tabellen A bis D) werden linear um rund sechs Prozent angehoben. Die **Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung** (§ 34 StBVV neue Fassung) werden ebenfalls angehoben. Die Mittelgebühr steigt um rund neun Prozent.

Die Abrechnung der **Zeitgebühr** (§ 13 StBVV-neue Fassung) erfolgt nicht mehr je angefangene halbe Stunde, sondern je angefangene viertel Stunde. Für jede angefangene Viertelstunde können 16,50 € bis 41,00 € in Ansatz gebracht werden. Hieraus ergibt sich ein Stundensatz in Höhe von 66,00 € bis 164,00 €, bisher 60,00 € bis 150,00 €. Der mittlere Stundensatz der Zeitgebühr steigt von 105 € je Stunde auf 115,00 € je Stunde.

Die **Tage- und Abwesenheitsgelder** (§ 18 Absatz 3 StBVV-neue Fassung) bei Geschäftsreisen von Steuerberater:innen werden an die für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten seit dem Jahr 2021 geltenden Beträge angepasst. Bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als vier Stunden wird das Tage- und Abwesenheitsgeld von 25 auf 30 Euro erhöht werden, bei einer Geschäftsreise von mehr als vier bis acht Stunden von 40 auf 50 Euro und bei einer Geschäftsreise von mehr als acht Stunden von 70 auf 80 Euro.

Die bisherigen Beschränkungen und Verbote bei **Pauschalvergütungsvereinbarungen** sind vollständig entfallen. Pauschalvergütungsvereinbarungen können künftig unter den Voraussetzungen abgeschlossen werden, die allgemein für Vergütungsvereinbarungen (§§ 4 bis 4b StBVV-neue Fassung) gelten. Die Rechtslage wird an das Vergütungsrecht von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angeglichen, das keine dem § 14 StBVV entsprechenden Beschränkungen und Verbote vorsieht.

Für einen **Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft** wird ein neuer Gebührentatbestand in § 22 Absatz 1 Satz 2 StBVV eingeführt werden. Dadurch entfällt die bestehende, erhebliche Diskrepanz zwischen der Vergütung für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung (§ 22 StBVV) und für einen Antrag auf verbindliche Auskunft (§ 23 Satz 1 Nummer 10 StBVV). Diese Diskrepanz war unter Berücksichtigung des für die beiden Tätigkeiten erforderlichen Zeitaufwands sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Zukünftig ist ausdrücklich ausgeschlossen, dass vor einem Antrag auf verbindliche Auskunft für denselben Gegenstand ein schriftliches Gutachten erstellt und abgerechnet wird (§ 22 Absatz 2 StBVV).

Für **Mitteilungen von elektronischen Aufzeichnungssystemen und Sicherheitseinrichtungen** nach § 146a Absatz 4 AO (§ 23 Absatz 2 StBVV-neue Fassung) wird eine Betragsrahmengebühr eingeführt.

Der **Gegenstandswert bei der Buchführung** wird zukünftig in Abhängigkeit von der jeweiligen Gewinnermittlungsmethode (§ 33 Absatz 6 StBVV-neue Fassung) definiert.

Für die **Mindeststeuererklärung** (Wertgebühr; § 24 Absatz 1 Nummer 4 StBVV-neue Fassung) und für den **Mindeststeuer-Bericht** (Zeitgebühr; § 24 Absatz 5 Nummer 5 StBVV-neue Fassung) wird ein neuer Gebührentatbestand in die StBVV aufgenommen.

Zur Anwendung der Zeitgebühr bei einer **Anzeige nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes** (§ 24 Absatz 4 Nummer 6 StBVV-neue Fassung) und bei einer **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** (§ 24 Absatz 4 Nummer 7 StBVV-neue Fassung) wurden klarstellende Regelungen in die StBVV aufgenommen.

Die einzelnen Änderungen sind in der nachfolgenden Synopse dargestellt.

Synopse zur fünften Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

(Aufgehobene Vorschriften oder aufgehobene Teile von Vorschriften durch ~~Durchstreichen~~ kenntlich gemacht. Änderungen sind **farblich** kenntlich gemacht.)

StBVV – geltende Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Auslagen</p> <p>(1) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.</p> <p>(2) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der Dokumentenpauschale und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Auslagen</p> <p>Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. Soweit im Dritten Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, kann der Steuerberater Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 in Verbindung mit § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verlangen.</p> <p>(2) aufgehoben</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vereinbarung der Vergütung</p> <p>(1) Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers in Textform abgegeben ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss</p> <p>1. das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,</p> <p>2. das Schriftstück von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.</p> <p>Art und Umfang des Auftrags nach Satz 2 sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht entspricht.</p> <p>(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Vergütungsvereinbarung</p> <p>(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.</p> <p>Art und Umfang des Auftrags nach Satz 2 sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht entspricht.</p> <p>(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den</p>

<p>angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.</p> <p>(3) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung unter den Formerfordernissen des Absatzes 1 vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.</p> <p>(4) Der Steuerberater hat den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.</p>	<p>angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.</p> <p>(3) aufgehoben</p> <p>(3) Der Steuerberater hat den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4a Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung</p> <p>In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung</p> <p>Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht, kann der Steuerberater keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Zeitgebühr</p> <p>Die Zeitgebühr ist zu berechnen</p> <p>1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorsieht,</p> <p>2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46). Sie beträgt 30 bis 75 Euro je angefangene halbe Stunde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Zeitgebühr</p> <p>Die Zeitgebühr ist zu berechnen</p> <p>1. in den Fällen, in denen diese Verordnung dies vorsieht,</p> <p>2. wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23. Sie beträgt 16,50 bis 41 Euro je angefangene viertel Stunde.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Pauschalvergütung</p> <p>(1) Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. Die Vereinbarung ist in Textform und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im einzelnen aufzuführen.</p> <p>(2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender Steuererklärungen; 2. die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten (§ 22); 3. die in § 23 genannten Tätigkeiten; 4. die Teilnahme an Prüfungen (§ 29); 5. die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45). <p>(3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Pauschalvergütung</p> <p style="text-align: center;">- aufgehoben -</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsreisen</p> <p>(1) Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.</p> <p>(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, 2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. <p>(3) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsreisen</p> <p>(1) Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.</p> <p>(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren, 2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. <p>(3) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht</p>

<p>mehr als 4 Stunden 25 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden 40-Euro und von mehr als 8 Stunden 70 Euro; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet werden. Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>mehr als 4 Stunden 30 Euro, von mehr als 4 bis 8 Stunden 50 Euro und von mehr als 8 Stunden 80 Euro; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet werden. Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.</p>																																				
<p style="text-align: center;">§ 22 Gutachten</p> <p>Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Gutachten und Antrag auf verbindliche Auskunft</p> <p>(1) Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10/10 bis 30/10 der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Satz 1 gilt für einen Antrag auf verbindliche Auskunft entsprechend.</p> <p>(2) Betreffen die Tätigkeiten nach Absatz 1 denselben Gegenstand, ist nur eine Tätigkeit maßgebend</p>																																				
<p style="text-align: center;">§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten</p> <p>Die Gebühr beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>1. die Berichtigung einer Erklärung</td> <td>2/10 bis 10/10</td> </tr> <tr> <td>2. einen Antrag auf Stundung</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung</td> <td>2/10 bis 10/10</td> </tr> <tr> <td>8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes</td> <td>4/10 bis 10/10</td> </tr> <tr> <td>9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen</td> <td>4/10 bis 10/10</td> </tr> </table>	1. die Berichtigung einer Erklärung	2/10 bis 10/10	2. einen Antrag auf Stundung	2/10 bis 8/10	3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen	2/10 bis 8/10	4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen	2/10 bis 8/10	5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen	2/10 bis 8/10	6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)	2/10 bis 8/10	7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung	2/10 bis 10/10	8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes	4/10 bis 10/10	9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen	4/10 bis 10/10	<p style="text-align: center;">§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>1. die Berichtigung einer Erklärung</td> <td>2/10 bis 10/10</td> </tr> <tr> <td>2. einen Antrag auf Stundung</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)</td> <td>2/10 bis 8/10</td> </tr> <tr> <td>7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung</td> <td>2/10 bis 10/10</td> </tr> <tr> <td>8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes</td> <td>4/10 bis 10/10</td> </tr> <tr> <td>9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen</td> <td>4/10 bis 10/10</td> </tr> </table>	1. die Berichtigung einer Erklärung	2/10 bis 10/10	2. einen Antrag auf Stundung	2/10 bis 8/10	3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen	2/10 bis 8/10	4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen	2/10 bis 8/10	5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen	2/10 bis 8/10	6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)	2/10 bis 8/10	7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung	2/10 bis 10/10	8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes	4/10 bis 10/10	9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen	4/10 bis 10/10
1. die Berichtigung einer Erklärung	2/10 bis 10/10																																				
2. einen Antrag auf Stundung	2/10 bis 8/10																																				
3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen	2/10 bis 8/10																																				
4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen	2/10 bis 8/10																																				
5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen	2/10 bis 8/10																																				
6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)	2/10 bis 8/10																																				
7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung	2/10 bis 10/10																																				
8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes	4/10 bis 10/10																																				
9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen	4/10 bis 10/10																																				
1. die Berichtigung einer Erklärung	2/10 bis 10/10																																				
2. einen Antrag auf Stundung	2/10 bis 8/10																																				
3. einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen	2/10 bis 8/10																																				
4. einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen	2/10 bis 8/10																																				
5. einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis oder aus zollrechtlichen Bestimmungen	2/10 bis 8/10																																				
6. einen Antrag auf Erstattung (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung)	2/10 bis 8/10																																				
7. einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines Steuerbescheides oder einer Steueranmeldung	2/10 bis 10/10																																				
8. einen Antrag auf volle oder teilweise Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes	4/10 bis 10/10																																				
9. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen	4/10 bis 10/10																																				

<p>Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens</p> <p>10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden 2/10 bis 10/10</p> <p>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.</p>	<p>Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens</p> <p>10. sonstige Anträge, soweit sie nicht in Steuererklärungen gestellt werden 2/10 bis 10/10</p> <p>einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.</p> <p>(2) Für eine Mitteilung nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung erhält der Steuerberater für das erste elektronische Aufzeichnungssystem einer Betriebsstätte 10 bis 30 Euro. Für jedes weitere elektronische Aufzeichnungssystem derselben Betriebsstätte erhält der Steuerberater 5 bis 20 Euro. Sofern mit der Mitteilung nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung lediglich ein oder mehrere elektronische Aufzeichnungssysteme oder eine oder mehrere Betriebsstätten abgemeldet werden, so erhält der Steuerberater hierfür nur eine Gebühr nach Satz 1 unabhängig davon, wie viele elektronische Aufzeichnungssysteme oder Betriebsstätten abgemeldet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Steuererklärungen</p> <p>(1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung</p> <p>4. (weggefallen)</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Steuererklärungen</p> <p>(1) Der Steuerberater erhält für die Anfertigung</p> <p>4. der Mindeststeuererklärung eine volle Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist ein Prozent des Mindeststeuergewinns oder des Mindeststeuer-Verlusts im Sinne des § 15 Mindeststeuer-gesetzes, 1/10 jedoch mindestens 16.000 bis 8/10 Euro.</p> <p>(2) Entsteht im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 zusätzlich eine Gebühr für die Anfertigung eines Mindeststeuer-Berichts derselben Unternehmensgruppe, ist die Gebühr für die Anfertigung des Mindeststeuer-Berichts bis zur Hälfte der Gebühr für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung auf die Gebühr für die Anfertigung der Mindeststeuererklärung anzurechnen.</p> <p>(3) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);</p>

<p>Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12 500 Euro.</p> <p>(3) Für einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4 500 Euro.</p> <p>(4) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (weggefallen) 2. für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes; 3. für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften; 4. (weggefallen) 5. für sonstige Anträge und Meldungen nach dem Einkommensteuergesetz; 6. (weggefallen) 7. (weggefallen) 8. (weggefallen) 9. (weggefallen) 10. (weggefallen) 11. (weggefallen) 12. (weggefallen) 13. für die Überwachung und Meldung der Lohnsumme sowie der Behaltensfrist im Sinne von § 13a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes; 14. für die Berechnung des Begünstigungsgewinnes im Sinne von § 34a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne). 	<p>Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12 500 Euro.</p> <p>(4) Für einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4 500 Euro.</p> <p>(5) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anfertigung einer Mitteilung nach § 138 Absatz 2 der Abgabenordnung, 2. Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes; 3. die Berechnung des Begünstigungsgewinnes im Sinne des § 34a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne); 4. einen sonstigen Antrag und eine sonstige Meldung nach dem Einkommensteuergesetz 5. die Anfertigung eines Mindeststeuerberichts nach den §§ 75 und 76 des Mindeststeuergesetzes 6. die Überwachung und Meldung der Lohnsummen im Sinne des § 13a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie der Behaltensfrist im Sinne des § 13a Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, 7. eine Anzeige nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, 8. eine Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung.
<p style="text-align: center;">§ 33 Buchführung</p> <p>(6) Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Buchführung</p> <p>(6) Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich</p>

	<p>1. in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes aus der Summe des Aufwandes oder aus dem Jahresumsatz ergibt, wobei Jahresumsatz die Summe der Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge, sonstigen Zinsen und vergleichbarer Erträge ist,</p> <p>2. in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Summe der Betriebseinnahmen und der Summe der Betriebsausgaben ergibt.</p> <p>3. in den Fällen der Überschussermittlung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Lohnbuchführung</p> <p>(1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 bis 18 Euro je Arbeitnehmer.</p> <p>(2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 bis 28 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.</p> <p>(3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2 bis 9 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.</p> <p>(4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 1 bis 4 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.</p> <p>(5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.</p> <p>(6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Lohnbuchführung</p> <p>(1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 6 bis 18 6 bis 19 Euro je Arbeitnehmer.</p> <p>(2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 6 bis 30 6 bis 30 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.</p> <p>(3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,50 bis 9,50 2,50 bis 9,50 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.</p> <p>(4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 1,20 bis 4,20 1,20 bis 4,20 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.</p> <p>(5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.</p> <p>(6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.</p>
§ 40	§ 40

~~Verfahren vor den Verwaltungsbehörden~~

~~Auf die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.~~

~~§ 44~~

~~Verwaltungsvollstreckungsverfahren~~

~~Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.~~

~~§ 45~~

~~Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren~~

~~Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.~~

~~§ 46~~

~~Vergütung bei Prozeßkostenhilfe~~

~~Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß.~~

~~§ 47~~

~~Anwendung~~

~~(1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf~~

- ~~1. Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird,~~
- ~~2. die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wenn das Verfahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.~~

~~(2) Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche~~

Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes finden auf die Vergütung von Steuerberatern für die Vertretung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vor den Verwaltungsbehörden, in Verwaltungsvollstreckungsverfahren, in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in Strafverfahren, in berufsgerichtlichen Verfahren, in Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sinngemäße Anwendung. Dies gilt auch für die Vergütung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Steuerberaters.

§ 44

Verwaltungsvollstreckungsverfahren

- aufgehoben -

§ 45

Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

- aufgehoben -

§ 46

Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

- aufgehoben -

§ 47

Anwendung

- aufgehoben -

~~Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.~~

~~§ 47a~~
~~Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung~~

~~Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber ~~schriftliche Vereinbarungen~~ über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen ~~oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart~~ und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.~~

~~§ 49~~
~~Inkrafttreten~~
~~Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.~~

§ 41
Berechnung der Vergütung bei Änderungen dieser Verordnung

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber **in Textform eine Vereinbarung** über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen und tritt während der Geltungsdauer eine Änderung dieser Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung **abweichend von Satz 1 nur** bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.